

Informationen zum Stand der
Haushaltsplanung
der Kreisstadt Siegburg
Haushaltsjahr 2023

Eckdaten

(Stand 24.11.2022)

Vorbemerkungen

Dieses Informationspapiers gründet auf den am 22.11.2022 veröffentlichten Orientierungsdaten des Landes für den Planungszeitraum 2023 bis 2026. Diese müssen nun noch in den Haushaltsplan eingearbeitet werden. Im Anschluss müssen alle Kennzahlen ermittelt und umfangreiche Textdokumente erstellt werden.

Daher wurde bisher kein Entwurf des Haushaltsplans 2023 mit mittelfristiger Finanzplanung bis 2026 eingebracht.

Aus diesem Grunde soll den Fraktionen im Stadtrat auf diesem Wege eine erste Orientierung des aktuellen Planungsstandes an die Hand gegeben werden.

Die Zuleitung des Haushaltsentwurfes soll schnellstmöglich, nach Erhalt der wesentlichen Planungsinformationen und der Einarbeitung in den Plan erfolgen.

Der Beschluss soll dann in der Sitzung des Rates im Februar kommenden Jahres gefasst werden.

Planerische Rahmenbedingungen:

Die zu erwartenden Schlüsselzuweisungen wurden zunächst auf Basis der Modellrechnung des Landes vom 31.10.2022 erfasst. Nach dem Erhalt des Orientierungsdatenerlasses vom 22.11.2022 ergaben sich erhebliche Verschlechterungen.

Zitat aus dem Schnellbrief 564/2022 des Städte- und Gemeindebundes vom 22.11.2022:

„Gegenüber der Steuerschätzung bzw. deren Regionalisierung enthalten die Orientierungsdaten auch Abschläge aufgrund der negativen steuerlichen Auswirkungen der Entlastungspakete I-III auf die jeweiligen staatlichen Ebenen.

Die voraussichtlichen Steuermindereinnahmen des Landes durch die Entlastungspakete sind in den Orientierungsdaten bei den Veränderungsdaten der Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes im kommunalen Finanzausgleich ebenfalls bereits berücksichtigt. Nach überschlägigen (und noch zu bestätigenden) Berechnungen der Geschäftsstelle dürften die Minderungen der Verbundmasse als Folge der Entlastungsmaßnahmen im Jahr 2024 etwa 460 Mio. Euro betragen und im Jahre 2025 etwa 790 Mio. Euro.“

Für Siegburg bedeutet das eine Minderung der ursprünglich eingeplanten Schlüsselzuweisungen im Finanzplanungszeitraum i. H. von insgesamt rd. **8,2 Mio. €**.

Die Anteile an Einkommensteuer und Umsatzsteuer steigen im gleichen Zeitraum nur um rd. 450 T€ gegenüber der zuletzt zugrunde gelegten „Mai-Steuerschätzung“.

Der Ansatz für die Gewerbesteuer wurde aufgrund der sehr positiven Entwicklung des Jahres 2022 unter Anwendung des Durchschnitts der letzten fünf geprüften Jahre auf 24 Mio. € angepasst. Daraus resultieren in der Folge Mitnahmeeffekte bei der Allgemeinen Kreisumlage und durch zeitversetzten Rückgang bei den Schlüsselzuweisungen, so dass von diesem Mehrertrag i. H. v. 1 Mio. € über die Jahre nur folgende Netto-Verbesserungen entstehen:

2023	2024	2025	2026
932.000 €	588.000 €	245.000 €	245.000 €

Die Belastungen aus der Kreisumlage beruhen auf der aktuellen Fortschreibung des Rhein-Sieg-Kreises vom 03.11.2022 mit folgenden Hebesätzen

2023	2024	2025	2026
31,20%	33,06%	33,30%	33,30%

Ob diese im Lichte des Orientierungsdatenerlasses Bestand haben werden, bleibt abzuwarten, da sich kreisweit die Umlagegrundlagen verändern werden.

Die Personalaufwendungen wurden aufgrund aller bekannten Anforderungen aus den Dienststellen nach zusätzlichem Personal und bei Unterstellung einer durchschnittlich 5 %-igen Gehaltssteigerung in 2023 geplant.

Die Pensions- und Beihilferückstellungen basieren auf dem Gutachten der Versorgungskasse zum Jahresabschluss 2021.

Alle Sach- und Transferaufwendungen bilden die Anforderungen der Fachdienststellen ab.

Abschreibungen (AfA) und Zinsen:

Durch die im Finanzplanungszeitraum zu erwartenden Inbetriebnahmen größerer Investitionsvorhaben steigt der Aufwand für die AfA in den kommenden Jahren spürbar an, ebenso für den Zinsaufwand durch hohen Bedarf an Investitionskrediten und die steigenden Zinsen.

Der Zuschuss an die Stadtbetriebe Siegburg ist aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 14.12.2011, zuletzt angepasst mit Nachtrag Nr. 1 vom 05.07.2019 mit dem Höchstbetrag (3,2 Mio. €) veranschlagt.

Corona-Isolierung:

Für das Jahr 2023 ist es letztmalig vorgesehen, Mindererträge und Mehraufwendungen, die pandemiebedingt zu klassifizieren sind, zu isolieren. Hier wurde ein Betrag von rd. 2,1 Mio. € als außerordentlicher Ertrag veranschlagt. Hierin berücksichtigt sind die Mindererträge bei Einkommen-, Umsatz- und Vergnügungssteuer im Vergleich zu den Ansätzen aus dem Haushaltsplan 2020 für das Planjahr 2023 sowie die zu erwartenden Aufwendungen bei den sog. „Coronakostenstellen“ (Allgemeine Verwaltung und Feuerwehr/Rettungsdienst) auf Basis des voraussichtlichen Ergebnisses 2022.

Unter diesen Prämissen stellt sich der Ergebnisplan wie folgt dar:

Planjahr	2023	2024	2025	2026
Zuschussbedarf	7.249.580 €	8.258.420 €	9.170.200 €	11.037.940 €

Diese Ergebnisse würden dazu führen, dass bereits in 2024 die gesamte Ausgleichsrücklage aufgebraucht würde und die Allgemeine Rücklage mit 9,04 % in 2024, 20,43 % in 2025 und 24,60 % in 2026 in Anspruch genommen werden müsste. Dies würde die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit sich bringen.

Ein Gesetzentwurf für ein "Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie und des Krieges in der Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte" (jetzt: "NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz", NKF-CUIG) wurde am 28. September 2022 in den Landtag eingebracht. In einem Schreiben von Ministerin Scharrenbach werden die Kommunen ausdrücklich angehalten, die dort enthaltenen Regelungen bei ihren Haushaltsplanungen, unabhängig von der Rechtskraft dieses Gesetzes, anzuwenden.

Somit sind Mindererträge und Mehraufwendungen, die ihre Ursache in den Kriegshandlungen in der Ukraine haben, zu isolieren. Hier ist nach den verwendeten Formulierungen und nach Rücksprache mit dem Referenten beim Städte- und Gemeindebund ein hoher Ermessensspielraum gegeben. Diese Einschätzung teilt auch die Kommunalaufsicht.

Bei Anwendung dieser Regelungen würden aus derzeitiger Sicht folgende Aufwendungen zu isolieren sein:

Aufwandsart	2023	2024	2025	2026
Heizkostensteigerung ¹	-510.000 €	-510.000 €	-710.000 €	-710.000 €
Personalkosten ²	- 195.000 €	-195.000 €	-195.000 €	-195.000 €
Personalkosten ³	-800.000 €	-800.000 €	-800.000 €	-800.000 €
Zinsaufwand ⁴	-1.274.030 €	-1.969.950 €	-3.730.950 €	-4.458.450 €

- 1) Die Gebäudewirtschaft meldet aufgrund der allgemeinen Entwicklung im Bereich der Energien einen Mehrbedarf für Heizkosten an. Diese Situation ist unstrittig dem Ukrainekonflikt zuzuordnen.
- 2) Die hier isolierten Personalkosten bilden die drei Stellen im Bereich Wohngeld ab. Dieser Mehrbedarf entsteht durch das Bürgerentlastungsgesetz, welches ebenfalls im Wesentlichen durch die steigenden Wohnnebenkosten erlassen wurde und den Berechtigtenkreis für Wohngeld erheblich ausweitet.
- 3) Hier wurden die Personalkostensteigerungen aus dem zu erwartenden ungewöhnlich hohen Tarifabschluss isoliert. Normalerweise werden die Personalkosten p. a. mit 2 % gesteigert, für 2023/2024 wurden durchschnittlich 5 % angenommen, Der Unterschiedswert wird isoliert.
- 4) Die Zinslandschaft hat sich durch die Eingriffe der EZB zur Eindämmung der Inflation rapide verändert. Die Entwicklung der Inflation beruht im Wesentlichen ebenfalls auf den Folgen des Konfliktes. Aktuell wurden die Zinsen mit 3,5 % kalkuliert, der sich in den Vorjahren durchschnittlich bei 0,5 % bewegte. Daher wird der Zinsanstieg um 3 % isoliert. Bei den Kassenkrediten wurden auslaufenden Zinsvereinbarungen mit 1% Zinsen kalkuliert. Auch hier wird die Abweichung isoliert.

Dieser Isolierungsertrag, der unterjährig als außerordentlicher Ertrag ergebnisverbessernd zu buchen ist, muss ab dem Jahr 2026 mit 1/50tel kontinuierlich aufwandswirksam abgeschrieben werden. Dies bedeutet eine jährliche Haushaltsbelastung i. H. v. 568 T€. Im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit können Teilbeträge auch als Sonderabschreibung früher zurückgeführt werden.

Nach diesen Isolierungen stellt sich der Plan wie folgt dar:

Planjahr	2023	2024	2025	2026
Zuschussbedarf	4.595.130 €	4.783.470 €	3.734.260 €	5.014.500 €

Bei dem Bestand der Ausgleichrücklage i. H. v. 10,9 Mio. € (unter Berücksichtigung des Planergebnisses 2022) und der Allgemeinen Rücklage i. H. v. 50,1 Mio. € beträgt die

Inanspruchnahme aus der Allgemeinen Rücklage bei diesen Ergebnissen in 2025 4,77 % und in 2026 11,17 %, so dass der Entwurf genehmigungsfähig wäre.

Mit Email vom 23.11.22 informiert der Vorstand der Stadtbetriebe Siegburg AöR über sein Vorhaben, im Wirtschaftsplan 2023 den städtischen Zuschuss nach Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 14.12.2011 sowie dem ersten Nachtrag vom 05.07.2019 für 2023 von 3,2 Mio. € (derzeitiger Höchstbetrag) mit 4,6 Mio. € einzuplanen. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass auch die Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2022 mit einem Bedarf i. H. v. 4,6 Mio. € endet.

In Anbetracht der zuvor gemachten Ausführungen zur Situation des städtischen Haushaltes wird deutlich, dass ein solcher Beschluss die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommune bei gefährdet.

Sollte die Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages in der vorgelegten Form beschlossen werden, ist nach Einbringung des Haushaltsentwurfes ein genehmigungsfähiger Haushalt nur noch durch erhebliche Konsolidierungsbemühungen auf Gesamtkonzernebene unter Einbeziehung der politischen Entscheidungsträger zu erreichen.



Klaus Peter Hohn

Kämmerer